

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1934**

288 (19.10.1934) Hammer und Faust



## Idee, Realität oder Phrase

Das Reichsamt „Schönheit der Arbeit“ in der RSB „Kraft durch Freude“ veranfaßt regelmäßig mit den Reichsbetriebsgruppen der RSB, mit der RSB und der RSB-Jugend und mit den Industrie- und Handelstammern in diesen Wochen eine großartige Werbeaktion, um durch Presse, Film und Rundfunk, durch Versammlungen, Ausstellungen, Straßen- und Betriebspropaganda den Begriff „Schönheit der Arbeit“ in das deutsche Volk hineinzutragen. Die folgenden grundsätzlichen Darlegungen sollen dazu beitragen, allen Volksgenossen das Verständnis für diese Werbeaktion zu vermitteln.

So erfolgreich die Aufklärungsarbeit der RSB „Kraft durch Freude“ in der Propagierung der Idee „Schönheit der Arbeit“ auch bisher war, gibt es doch noch immer weite Kreise, die mit dieser Parole nichts anzufangen wissen und ihr fremd oder gar ablehnend gegenüberstehen.

Den einen ist die Arbeit selbst, insbesondere aber die Industriearbeit zum Begriff der Nützlichkeit, äußerster Zweckmäßigkeit und — was sie damit gleichstellen — der Freudlosigkeit geworden. Sie schütteln am liebsten den Kopf, wenn man ihnen von „Schönheit der Arbeit“ als Ziel und Aufgabe nationalsozialistischer Erneuerung des Arbeitslebens spricht. Die anderen schauen mitleidig oder sprechen, wenn sie offen genug sind, von „Utopien“ und „Phrasen“, von weltfremder „Phantasterei“ und „Kommunismus“. Sie wurzeln noch zu fest in einem liberalistischen Wirtschaftsbegriff, als daß sie den Begriff „Schönheit der Arbeit“ mit ihrer „Rentabilitäts-“ und „Ertrags-“ Auffassung in Einklang zu bringen vermöchten. Der Arbeitsplan war im jahrzehntelangen liberalistisch geführten Betrieb lediglich Produktionsstätte. Das war der „bestgefaltete“ Arbeitsplan, der die höchste Ausnutzung der menschlichen und maschinellen Arbeitskraft, die höchste „Kapazität“ der Produktionsrichtungen ermöglichte und dem Betrieb ein Höchstmaß an „Rentabilität“ gewährleistete.

### Der Faktor „Mensch“

blieb dabei von untergeordneter Bedeutung. Die Fürsorge für den Arbeiter selbst in seiner Arbeit ging kaum über die Erfüllung der zehlich unumgänglichen Sicherungen des Arbeiter- und Gesundheitsschutzes hinaus.

### Fremde, nächste Arbeitsplätze

waren das Kennzeichen dieser Einstellung. Darüber hinaus fehlten nicht selten die notwendigen hygienischen Einrichtungen. Zahlreiche Beispiele von geradezu menschen- und futurunwürdigen Arbeitsstätten und Betriebsverhältnissen bestanden.

Daß die Arbeiterkraft unter solchen Arbeits- und Betriebsverhältnissen keine innere Freude und Befriedigung aus ihrer Arbeit schöpfen konnte, bedarf keiner Erklärung. Nicht zuletzt mußte das Bewußtsein des Wertes der eigenen Arbeit unter diesen Bedingungen leiden.

### Der neue Begriff von der Ehre der Arbeit

den der Nationalsozialismus schuf, muß zur Folge haben, daß Arbeitsplan, Arbeitsumwelt und Betriebsverhältnisse eines ehrenvollen Schaffens würdig sind.

Dazu gehört zunächst die Erfüllung aller hygienischen Erfordernisse. Dazu gehört nicht minder auch die Ausgestaltung von Arbeitsplan und Arbeitsumwelt im Sinne eines gesunden persönlichen Schönheitsgefühls durch Schaffung heller, geräumiger Arbeitsstätten, schöner Arbeitsplätze und ausreichender, behaglicher Aufenthaltsräume, die dem Arbeiter das Bewußtsein geben, daß er auch als Mensch im Betriebe gewahrt und gewertet wird. Das hat nichts mit Sentimentalität zu tun, das entspringt einem gesunden Ehr- und Selbstgefühl.

## Der Sprecher der Jugend

Auf Anweisung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung wird in allen Betrieben ein Sprecher der Jugend ernannt. Um die praktische Durchführung dieser Anweisung zu ermöglichen, sind Richtlinien aufgestellt worden, die den Betriebsführern und Betriebsoblen als Wegweiser dienen sollen. Von der Ernennung des Sprechers der Jugend ist so lange abzu- sehen, bis das Soziale Amt der Hitler-Jugend oder die zuständige Reichsbetriebsgemeinschaft in dieser Sache an die betreffenden Firmen herantritt.

Um Sprecher der Jugend sein zu können, muß der Jugendliche möglichst lange Mitglied der HJ oder auch der SA sein, ferner Mitglied der DAF. Der Sprecher der Jugend muß durch seine Führung (Vertrauen) in und außerhalb des Betriebes in der Lage sein, seinen jugendlichen Arbeitskameraden Führer und Vorbild zu sein. Das Amt ist zwar nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, jedoch sind

### junge aktivistische Kräfte vorzuziehen.

Grundsätzlich sind Sprecher der Jugend in allen Betrieben mit 10 oder mehr Jugendlichen (d. h. männlichen oder weiblichen Jugendlichen bis 21 Jahre) zu bestimmen. Ebenfalls in Betrieben, in welchen Vertrauensrat oder Betriebsführer oder Jugendleitung der Reichsbetriebsgemeinschaft einen Sprecher der Jugend für notwendig halten, gleichgültig ob die Zahl von 10 Jugendlichen erreicht wird oder nicht. Der Sprecher der Jugend wird vom Betriebsobmann vorgeschlagen. Seine Personalien sind dabei gleichzeitig an die Jugendleitung der zuständigen Reichsbetriebsgemeinschaft zur Befestigung einzureichen. Als Sprecher der Jugend darf nur arbeiten und sich als solcher bezeichnen, wer von der zuständigen Jugendleitung in Verbindung mit der Hitler-Jugend beauftragt ist. Der Betriebsführer hat beratenden Einfluß bei der Ernennung des Sprechers der Jugend. Auf jeden Fall muß er von dem Vorhandensein des Sprechers der Jugend von Anfang an Kenntnis haben.

In sehr großen Betrieben, oder wo es sonst zweckmäßig ist, wird für jede Abteilung ein Sprecher ernannt. Der Sprecher der Jugend ist lediglich Referent für Jugendfragen beim Vertrauensrat. Daber bedürfen sämtliche Handlungen des Sprechers der Jugend der Kenntnis und der Genehmigung des Betriebsobmanns, bzw. des Vertrauensrates. Also geht der Schriftverkehr des Sprechers der Jugend nur über den Betriebsobmann, der seinerseits für den erhöhten Kundendienst des Sprechers Sorge zu tragen hat. In Jugendfragen ist immer der Sprecher der Jugend heranzuziehen und auf seine beratende Stimme besonderer Wert zu legen.

## Ein Betrieb, wie er nicht sein soll

Gute Lehren aus einem schlechten Beispiel

Die Parole des Amtes für „Schönheit der Arbeit“, „Schafft gesunde Arbeitsplätze“, hat im ganzen Reich Widerhall gefunden. Zahlreiche Betriebe unterzogen die Arbeitsstätten und deren Nebenräume einer gründlichen Kontrolle auf die gesundheitliche und soziale Beschaffenheit hin und sorgten für Beseitigung der übelsten Mängel. Natürlich fehlte es auch hier — wie bei allen Neuerungen — nicht an Einwänden verschiedenster Art, die erfreulicherweise niemals in ideellen, sondern in materiellen Erwägungen ihre Ursache fanden. Einer der hauptsächlich angeführten Einwände betriff

### die Raumfrage.

Es ist müßig, sich hinter dreierlei Hindernissen nun für alle Zukunft zu verschanzen und immer wieder mit einer bereits stereotyp gewordenen behauernden Geste dem um die Verwirklichung der Ziele von „Schönheit der Arbeit“ bemühten Zellenobmann zu erwidern: „Jawohl, natürlich, ich bin ganz Ihrer Meinung, aber bitte: schaffen Sie mir Raum!“

Der Nationalsozialismus hat in seiner Aufbauarbeit bereits unüberbrückbar erscheinende Hindernisse genommen; eine in wahren nationalsozialistischem Geist erzogene Betriebsgemeinschaft wird immer Mittel und Wege finden, auch schwierigere Aufgaben betriebend zu lösen.

### In einem Beispiel

sei nachgewiesen, daß der mangelnde gute Wille imtande ist, selbst leichtere Hindernisse zu dominierenden Faktoren werden zu lassen und damit einer großzügigen Handhabung des Problems den Boden zu nehmen.

Ein im feinsten Westen der Reichshauptstadt gelegener Betrieb der Beirrestaurationsbranche weist Nebenräume für die 340 Personen starke Gefolgschaft auf, die im bedenklichen Mangel an den luxuriös eingerichteten Gasträumen stehen: den Aufenthaltsraum für die Gefolgschaft — also den Raum, in dem sie ihr Mittagsbrot verzehren und sich bei sonstigen Arbeitspausen aufhalten kann, stellt ein enger, feuchter und nur durch künstliches Licht beleuchteter Keller vor, der bei der Stärke der Gefolgschaft nach einigen Minuten gemeinsamen Aufenthalts von dichten Rauchschwaden und sonstigen durch den Mangel an Ventilation und Ausdehnung bedingten Dämpfen erfüllt ist. An Stelle von Bänken dienen allerlei herumliegende Gegenstände dem Sitzbedürfnis. Mehrfach

### Bemühungen des Betriebszellenobmannes

gelang es schließlich, in einer regelrechten Ueberrennungaktion, einen einigermaßen geschmackvollen Ersatz im Gestalt eines zu ebener Erde gelegenen Doppelraumes mit Restauration zu schaffen. Gelegene kleine Tische wurden von der Betriebszelle gegen den Willen der halbtägigen (stübschen) Betriebsführung angebracht und nachträglich genehmigt.

Ein besonders trauriges Kapitel stellt der Wasorraum dar:

Im Heizungskeller befinden sich zwei Messinghähne ohne Becken, die gewiss anderen Zwecken dienen sollten, von der gesamten männlichen Kellner-Gefolgschaft aber als einzige Wasorgelegenheit in Anspruch genommen werden müssen. Für das weibliche Küchenpersonal stehen Wasorraume mit zwei Badewannen und zwei Brausen zur Verfügung, die allerdings gründlich vermauert sind. Das Küchenpersonal kommt überhaupt etwas besser weg: auch für die Männer sind hier zwei Brausen und zwei Badewannen vorhanden.

Freudbefragend zeigt mir der Betriebszellenobmann die neuesten Errungenschaften: eine dritte Badewanne neben dem neuen Aufenthaltsraum und zwei Waschbecken in der Herrentoilette im Kellergehoß. Auch sie wurden heldenhaft „erzämpft“.

Während die Toilettenverhältnisse einigermaßen befriedigend, wenn auch keineswegs eines solchen Kurzbetriebes mit großen Einnahmen würdig seien, stellen die Garderoberräume wieder einen unhaltbaren Zustand dar: sie befinden sich zum größten Teil im vierten Stock des Hauses in einer gemieteten und völlig vermauerten Wohnnng.

### Die Tapeten hängen von den Wänden herunter,

eine Zimmerdecke ist seit langer Zeit aufgerissen, viel zu enge Wandschränke stehen dicht aneinandergebrängt herum, und nirgends erblickt das Auge eine Banf. Man vergegenwärtige sich die Arbeitsfreude eines geplagten

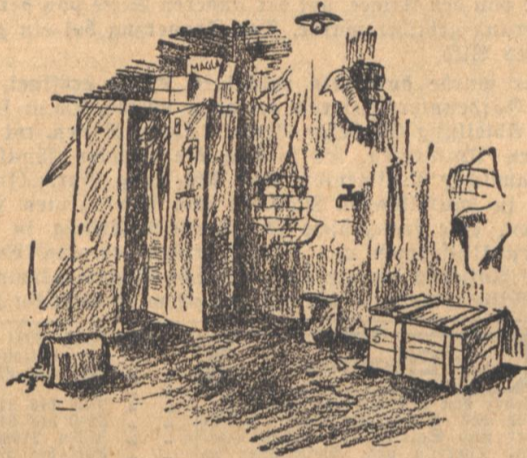
Kellners, der oft viermal am Tage diese vier Treppen hinauf- und hinablaufen muß, um sich umzuwickeln.

Das Schlimmste aber sind unzweifelhaft die Speiseabholräume im Erdgeschoß und im ersten Stock (in anderen Stockwerken ist kein Restaurationsbetrieb). Ein höllisches Geklapper mit aufgehäuften, gebrauchtem Geschirr erfüllt den viel zu kleinen, von Arbeitenden völlig verstopften Raum und bringt jeden Neuling binnen kürzester Zeit zur Raserei. Die Atmosphäre in diesem schrecklichen, nach allen Speien duftenden Loch ist dementsprechend.

Der Restaurationsraum im ersten Stock hat überhaupt keinen Aufenthaltsraum, der für einen Arbeitspausen, wie sie gerade in diesem Beruf vorkommen, dienen könnte. Die Gefolgschaft sitzt zigarettenrauchend auf der schmalen Treppe umher und genießt keinerlei Ausspannung.

### Der mangelnde gute Wille,

der bei der Betriebsführung leider festgesetzt werden muß, hat es nicht möglich gemacht, daß ein mit Müll-eimern und Getümpel bestandener Hof zu einem freund-



lichen Aufenthaltsort umgestaltet wurde. Die Gefolgschaft steht nun, soweit sie sich der Entfernung wegen nicht in kurzen Pausen in den neu geschaffenen Aufenthaltsraum (Kantine) zurückziehen kann, zwischen den Müll-eimern umher und holt sich etwas frische Luft in die geplagten Lungen. Wer eine längere Pause hat, nimmt gern die ebenfalls mühsam erlangte Erholungsmöglichkeit in einem der Kantine vorgelagerten und mit Tischen und Stühlen versehenen Hofraum in Anspruch.

Kein einziger Arbeits- oder Nebenraum weist — wenn man die hochherrschafflichen Gasträume ausnimmt — Gardinen auf, nirgends Licht, Luft, frische Farben. Ueberall dagegen Vernachlässigung, lieblose Einstellung den gesundheitlichen Bedürfnissen des Gefolgschaftsmittels gegenüber, so präsentiert sich einer der führenden Restaurationsbetriebe der Reichshauptstadt, und der Betriebszellenobmann, der mühsam die primitivsten Rechte der Gefolgschaft wahrzunehmen bemüht ist, muß immer wieder hören:

### Bitte schaffen Sie mir Raum!

Nein, Betriebsführung hier und in vielen anderen Betrieben, so geht es nicht! Wenn ein Betrieb eine anständige Einnahme hat und nach außen hin luxuriös zu wirken gewillt ist, dann muß auch für die Gefolgschaft, die für ihn ihre Kraft und Gesundheit einsetzt, eine Möglichkeit der Ausspannung und der Sammlung neuer Kraft und Arbeitsfreude geschaffen werden. Das Geringste aber, was zu verlangen ist, stellt der gute Wille dar. Das Reichsamt für „Schönheit der Arbeit“ hat mehrfach betont, daß ihm Zwangsmaßnahmen fernliegen und daß ihm die Störung des Wirtschaftsfriedens fernliegt, sondern dieser im Gegenteil gefordert werden soll. Dieser Betrieb ist nur ein Beispiel. Als solches wird er von uns Nationalsozialisten gewertet. Als abschreckendes Beispiel sollen die durch die angeführten Maßnahmen wenigstens teilweise beseitigten üblen Zustände den übrigen Betrieben aller Branchen zur Verbergung der Ziele des Amtes für die „Schönheit der Arbeit“ vor Augen geführt werden.

Wo eine Betriebsgemeinschaft in gutem Willen zusammenhält, kann der Kampf um die so dringend nötige Schönheit der Arbeit nicht allzumehr je fring!

## Recht der Arbeit

### Beschwerden an den Treuhänder

In manchen Kreisen der Führer der Betriebe und der Gefolgschaft scheint noch eine gewisse Unklarheit über den Weg zu bestehen, auf dem Beschwerden der Vertrauensmänner an den zuständigen Treuhänder der Arbeit bzw. seine Beauftragten heranzubringen sind. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß Vertrauensrat sich entsprechend dem Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit unmittelbar ohne Einschaltung von Zwischeninstanzen an den Treuhänder zu wenden haben, ebenso wie der Treuhänder selbst auch den direkten Verkehr mit den Betrieben und Vertrauensleuten pflegt. In erster Linie muß aber stets versucht werden, alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebe selbst gütlich beizulegen. In den Beschwerdebüchern ist zu vermerken, daß eine gütliche Regelung erfolglos versucht worden ist.

Im einzelnen wird auf die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 hingewiesen, in der in § 15 die

### Form der Beschwerde

geregelt ist. Danach ist eine Anrufung des Treuhänders der Arbeit gegen Entscheidungen des Führers des Be-

triebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, erst dann zulässig, nachdem die Beschwerdepunkte im Vertrauensrat unter Leitung des Führers des Betriebes erörtert worden sind. Kann der Führer des Betriebes den Wünschen der Beschwerdeführer nicht Rechnung tragen, so hat er die Gründe, die ihn für die Aufrechterhaltung seiner Anordnung bestimmen, dem Vertrauensrat darzulegen. Er hat sodann festzustellen, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vertrauensrates die

### Anrufung des Treuhänders der Arbeit

mündigt. Ergibt sich eine Mehrheit des Vertrauensrates für die Anrufung des Treuhänders der Arbeit, so können die Beschwerdepunkte nunmehr ihre schriftlich zu begründende Beschwerde dem Führer des Betriebes einreichen, der sie unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, an den Treuhänder der Arbeit weiterzugeben hat. Der Führer des Betriebes kann dabei zu den einzelnen Beschwerdepunkten von sich aus Stellung nehmen. Beschwerden, die unter Umgehung des Betriebsführers unmittelbar an den Treuhänder der Arbeit eingereicht werden, müssen von diesem zurückgegeben werden und erleiden deshalb eine bedauerliche Verzögerung. Bis zur Abänderung durch den

Treuhänder der Arbeit bleibt die vom Führer des Betriebes getroffene Entscheidung in Kraft und muß von allen Gefolgschaftsmitgliedern befolgt werden.

### Anonyme Beschwerden und Anzeigen

werden von dem Treuhänder der Arbeit grundsätzlich nicht bearbeitet. Es ist eines deutschen Mannes unwürdig, Anschuldigungen zu erheben, ohne mit seinem Namen für die Wahrheit der vorgebrachten Behauptungen einzutreten. Wenn aus triftigen Gründen die vertrauliche Behandlung einer Eingabe gewünscht wird, so wird der Treuhänder der Arbeit diesem Wunsch entsprechen. Er muß aber verlangen, daß jedenfalls ihm gegenüber jeder Beschwerdeführer seinen Namen nennt.

## Die Zeugenaussagen vor dem Arbeitsgericht

Genau wie die ordentlichen Gerichte sind auch die Arbeitsgerichte bei der Ermittlung der möglichen objektiven Wahrheit vielfach auf die Aussagen und Darstellungen unbeteiligter Personen, also auf Zeugen angewiesen. Sowohl für die Gefolgschaftsmitglieder als auch für die Betriebsführer, überhaupt für jeden Zeugen, ist es manchmal sehr unangenehm, vor Gericht zu erscheinen und dort eine Aussage zu machen, die in vielen Fällen zu einer Verurteilung mit einer der freitenden Parteien, manchmal sogar mit beiden führt.

Das Gericht kann aber bei der Erfüllung seiner Pflicht — die Wahrheit zu ermitteln — nicht auf die Zeugenaussagen verzichten, und aus diesem Grunde hat das Gesetz allen Volksgenossen die Pflicht auferlegt, wenn sie von einem Gericht als Zeuge verlangt werden, erstens zu erscheinen und zweitens ihre Kenntnisse über den freitenden Vorgang bekanntzugeben. Es besteht also ein

### Zeugnispflicht,

und wenn ein Zeuge ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund der Vernehmung fernbleibt oder sich weigert, eine Aussage zu machen, so kann ihn das Gericht zum Erlaß der dadurch entstehenden oft erheblichen Prozesskosten und auch zu einer Geldstrafe verurteilen. Diese Geldstrafen können im Nichterreichungsfall in eine Haftstrafe bis sechs Wochen umgewandelt werden. Bleibt der Zeuge trotz nochmaliger Ladung dem Termin fern, so kann er erneut zu diesen Strafen verurteilt und auch zwangsweise vorgeführt werden. Weigert der Zeuge sich dann, eine Aussage zu machen, so kann er bis zur Beendigung des Prozesses von dem betreffenden Prozessgericht, in Haft genommen werden.

Wie bei allen Anordnungen der Gerichte hat der Zeuge auch gegen die genannten Befehle das Recht der Beschwerde, die spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Befehles beim Gericht eingegangen sein muß. Die Beschwerde gegen die Ordnungsstrafe usw. kann der Zeuge auch in der Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichts, bei welchem der Prozeß läuft, oder in der Rechtsantragstelle seines Amtsgerichts zu Protokoll geben. Kosten entstehen hierdurch nicht.

Aber nicht in allen Fällen besteht die Verpflichtung zur Zeugenaussage. So dringend es notwendig ist, dem amtierenden Richter jede Erkenntnisquelle zu erschließen, so muß doch vermieden werden, daß der Zeuge durch das Gesetz in eine Lage kommt, wobei ihm nichts anderes übrigbleiben würde, als gegen sein oder seiner Nächsten eigenes Wohl oder eine wahrheitswidrige Aussage zu machen. Nach den Bestimmungen der §§ 383 ff. der Zivilprozessordnung sind zur

### Zeugnispflichtverweigerung

berechtigt: der Verlobte oder der Ehegatte einer Partei, nahe Verwandte oder Verwandte einer solchen und Personen, die infolge ihres Berufes zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ferner ist die Zeugnispflichtverweigerung gestattet über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen zu unmittelbarem vermögensrechtlichen Schaden oder zur Anfechtung werden, oder ihn strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden. Als nahe Angehörige gelten hier Vater, Großvater, Sohn, Enkel, Adoptivvater, Adoptivsohn, Bruder, Dnkel, Neffe, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Verlobter und die gleichen Grade bei Frauen (Mutter, Tante, Schwiegertochter). Zu den Personen, denen kraft ihres Amtes und Standes eine Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, gehören: Ärzte, Apotheker, Hebammen, öffentliche Beamte, Schöffen, Geschworene, Rechtsanwälte und Notare.

### Verpflichtung zur Zeugenaussage

Diese letztgenannten Personen dürfen das Zeugnis aber dann nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Ebenfalls darf ein Zeuge sein Zeugnis nicht verweigern (auch wenn er zu einer Prozesspartei in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis steht oder ihm durch die Aussage ein unmittelbarer vermögensrechtlicher Schaden entstehen würde), wenn es sich um Fragen handelt, die Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern betreffen, oder den Inhaft und die Errichtung eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen worden war, zum Gegenstand haben. Ebenso kann der Zeuge die Beantwortung der Fragen, die sich auf Handlungen beziehen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Prozesspartei vorgenommen sein sollten, nicht verweigern. Ferner sind Fragen über den Inhaft und die Errichtung eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war, von ihm zu beantworten. Ähnlich ist das Recht der Zeugnispflichtverweigerung im Strafverfahren nach § 52 der Strafprozessordnung geregelt. B.-B.

Verantwortlich: Rolf Steinbrunn.